

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heint. Schramm.

Nro. 70. Montag den 1. Sept. 1823.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Orts-Vorsteher.)
Bei dem für das Etats-Jahr 1823 nun geendigten Rechnungs-Abhören hat das Oberamt wahrgenommen, daß die früheren Anordnungen in der Verwaltung und dem Rechnungs-Wesen der Gemeinden nicht überall genau und vollständig befolgt werden. Es findet sich deswegen veranlaßt den Vorstehern folgendes wiederholt aufzugeben.

1.) Es müssen die noch nicht gestellten Rechnungen von 1823 unverzüglich und längstens innerhalb 4 Wochen gestellt, von den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen nach der Vorschrift des Verwaltungs-Ediktes geprüft und dann sogleich an das Revisorat eingeschickt werden. Letzteres ist ungesäumt zu besorgen, wenn die Rechnungen bereits gestellt, und Vorschriftsmäßig geprüft sind.

Eben so ist die Prüfung der bereits gestellten Rechnungen nicht aufzuschieben.

- 2.) Sind die bei den oberamtlichen Abhören ertheilte Rezepte genau zu befolgen, zu erledigen und zu beantworten.
- 3.) Die Einträge in den Rezeß-Büchern den Gemeinde-Räthen, Bürger-Ausschüssen und andern theilhaftigen Personen bekannt zu machen und von ihnen in den Rezeß-Büchern die Eröffnungen beurkunden zu lassen.
- 4.) Werden die Ersaz-Posten alle nicht unverzüglich beigetrieben, so wird das Oberamt die Vorsteher und Rechner, die ihre Schuldigkeit nicht thun, zu nachdrücklicher Strafe ziehen und jeden durch Schuld des Rechners nicht beigetriebenen Posten ihm auf den Rest legen lassen. Letzteres wird in Zukunft unnachlässig geschehen, wenn ein Rechner auf irgend einen, bei der Gemeinde gemachten Verdienst, z. B. Schreib-Verdienst u. d. gl., etwas ausbezahlt, so lange die Verdienstscheine oder Verzeichnisse noch nicht Dekretrirt sind.
- 5.) Die Liquidations-Posten sind, wenn nicht ganz besondere Hindernisse vorwalten, die immer Anzuzeigen sind, sogleich zu berichtigen und zu erledigen.

6.) Alle unbezweifelt uneintreibbaren Ausstände müssen, — Falls Niemanden eine Schuld beigemessen werden kann daß sie verlohren gehen — ohne Aufschub in den Abgang gemeinderäthlich erkannt, die eintreibbaren Ausstände aber mittelst monatlicher Ansätze beigetrieben werden.

7.) Wo es nicht geschieht, sind die längst angeordnete monatliche Kassenstürze in den Tagbüchern der Rechner von dem Orts, Vorsteher und dem Obmann des Bürger, Ausschusses immer pünktlich zu bemerken und zu beurkunden.

8.) Hat sich gezeigt, daß wenige alte Gemeindererchner in dem hiesigen Oberamts, Bezirke mehr vorhanden sind, welche noch Amts, Cautionen in baarem Gelde bei der Königl. Staats, Cassen sehen haben.

Wegen dieser Rechner ist in dem Staats, und Regierungs, Blatt vom Jahr 1817 Nro. 49. Pag. 381. (Vergleichen mit dem Staats, und Regierungs, Blatt vom Jahr 1809 Nro 13. Pag. 97. §. 6.) verordnet:

„Daß sie künftig nicht in baarem Gelde, sondern durch Bürgschaft, ten oder Unterpfande, wie es vor dem 13. März 1809 gehalten worden, Cautionen einlegen sollen.“

Innerhalb 14 Tagen hat daher der Ortsvorsteher mit dem Gemeinderath diese Cautionen Vorschriftmäßig zu reguliren, die nöthigen Einträge in das Unterpfandsbuch und Gemeinderaths, Protokoll zu machen, wenn Real, Unterpfande bestellt werden, die eidliche Verzichtleistung der Eheweiber nicht zu

versäumen, und die Cautions, Scheine in der Orts, Registratur sorgfältig zu verwahren.

Am 30. September d. J. erwartet das Oberamt eine genaue Nachweisung von jedem Orts, Vorsteher, wie Alles dieses befolgt worden sey bei Ordnungsstrafe im Unterlassungs, Fall.

Den 30. August 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Schultheissen, Aemter.) Nach der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 2ten d. M. in dem Staats und Regierungs, Blatt Nro. 42. ist die Visirung der Pässe der in das Land kommenden Fremden Obliegenheit des Oberamtmannes desjenigen Bezirkes, welchen der Reisende bei seinem Eintritt in das Königreich zuerst betritt. Wenn jedoch die Straße, auf welcher der Fremde in das Innere des Königreiches reiset, den Sitz des Gränz, Oberamtes nicht berührt, so tritt in die Stelle des Letztern in Beziehung auf die Obliegenheit der Pass, Visirung dasjenige Oberamt ein, dessen Amts, Sitz der Fremde zuerst betritt.

Die Schultheissen, Aemter, Grenzzoller etc. etc. können daher die Pässe der in das Land kommenden Fremden nicht mehr unterschreiben, dagegen sind aber die Orts, Vorsteher, zu Folge ihrer gesetzlichen Obliegenheit, verpflichtet, nicht allein die Orts, Polizei im Namen der Gemeinde, sondern auch die Landes, Polizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung hand zu haben, auf die Fremden, welche den Gemeinde, Bezirk betreten, aufmerksam zu sein, im Fall entster

henden Verdachts den Reisenden, der sich nicht gehörig zu legitimiren weiß, dem Oberamte zur Untersuchung zu stellen, Ausländer, die in die Klasse der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 7. Staats- und Regierungs-Blatt Seite 447 und in der Instruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni d. J. §. 7. Staats- und Regierungs-Blatt Seite 435 bezeichneten Personen gehören, wenn sie sich im Bezirke eines Gränzortes betreten lassen, unmittelbar über die Gränze zu weisen, oder, wenn sie im Innern des Königreichs getroffen werden, dem Oberamte zu übers liefern und das Letztere besonders auch in Aufsehung über ohne Gewerh herumziehenden Landstreicher nach Maassgabe der schon gedachten Verordnung vom 11. September 1807 §. 8. zu beobachten.

Reisende, welche mit Extra-Post oder mit dem Postwagen ankommen, haben ihre Pässe dem Gränzpost-Amte vorzuzeigen, welches wegen der Visirung das Weitere besorgen wird.

Audere nicht mit der Post ankommende Fremde sind aber bei ihrem Eintritt in das Königreich durch die Grenzzoller, Orts-Vorsteher, Landjäger und Gastwirthe, mit welchen sie in Verührung kommen, über ihre disffallige Obliegenheiten zu belehren.

Die Schultheissenämter werden nun angewiesen, hiernach sich genau zu achten und die Gränzzoller und Wirthe 10. 10. davon gleichfalls zu unterrichten, damit von ihnen diese Vorschriften ebenmäßig pünktlich vollzogen werden.

Am 14. August 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Fahrriß, Verkauf.)
Aus der Justizrath Weizelschen Verlassens-

schaft werden am Donnerstag den 4. Sept. Vormittags 9 Uhr im Königwirth Weismerschen Hause sämtliche Bücher gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Nachmittags 2 Uhr wird der Bücher-Verkauf fortgesetzt, und die übrige Fahrniß verauctio niert werden.

Auch werden alle diejenigen, welche etwa von dem Verstorbenen Bücher entlehnt haben, aufgefordert, solche vor dem zur Auktion bestimmten Tage an das Oberamts-Gericht zurückzugeben.

Den 22. August 1823.

K. Oberamts-Gericht.

Tübingen. (Gläubiger, Vorladung.)

Die nach dem Tode der Ehefrau des Wäfers Johannes Wachter von Walddorf, vorzunehmende Eventual-Abtheilung, und ein wegen mehrerer eingeklagter Schulden nothwendiges Exekutiv-Verfahren macht den Aufruf sämmtl. Gläubiger desselben nöthig. Es werden daher dieselben unter Androhung des Ausschlusses auf Mittwoch den 17. September Vormittags 9 Uhr auf das Rathhaus in Walddorf hiemit eingeladen, wo sie entweder in Person oder durch gesungsam Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren und der weitern Verhandlung anzuwohnen haben.

Den 28. August 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Gläubiger Aufruf.) Um dem Schuldenwesen des Rappnwirthe Michael Rapp zu Walddorf auf den Grund zu kommen, werden hierdurch alle Diejenigen, welche an gedachten Rapp aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am Donnerstag den 2. Oktober d. J.

tionens, Scheine
zur sorgfältig

erwartet das
Schweisung von
e Alles dieses
nungsstrafe im

Oberamt.

burg.

ie Schultheiße
ordnung des
nern vom 2ten
ierungs-Blatt

r Pässe der in
en Obliegen

enjenigen Bes
ei seinem Ein
tritt. Wenn
der Fremde

es reiset, den
nicht berührt,
ern in Bezie

er Pass, Bis
dessen Amts

, Grenzzoll
Pässe der in
r nicht mehr

ber die Orts
ezlichen Ob

t allein die
Gemeinde,

zei im Ras
Auftrag der
af die Frem
Bezirk betres
Fall entstes

Morgens 8 Uhr in dem Rathhaus zu Walddorf entweder in Person, oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehörig zu erweisen, oder solches bis zu obigem Tage durch schriftliche Reccesse zu thun, widrigenfalls sie sich die nachtheilige Folge selbst zuzuschreiben haben, daß ihre Forderungen bey der etwa nachfolgenden Schulden: Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 12. Aug 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberbürgermeisteramt Lübingen

Lübingen. Nach neueren Erfahrungen läßt sich bei dem Holz: Fällen die Wald: Säge ohne besondere Kosten mit Nutzen anwenden, statt daß bisher große Kerbe oder Schröte geführt wurden, wodurch das beste und schönste Holz nutzlos in Späne gehauen, und oft der schönste Stamm verdorben wird. Die unterzeichnete Stelle fordert alle, welche Holz fällen, oder fällen lassen, auf, diese so vortheilhafte Art in Anwendung zu bringen.

Den 30. August 1823.

Oberbürgermeisteramt.

Kameralamt Lübingen.

Lübingen. Unterzeichneter hat einge 1000 fl. Capital entweder an Gemein den, oder an einzelne Güterbesitzer in der hiesigen Gegend gegen dreifache gerichtliche Versicherung auszuleihen; Liebhaber können mir die Unterspands: Zettel zur Einsicht überbringen.

Lübingen den 28. August 1823.

Universitäts: Kameral: Verwalter
Ammermüller.

Neuthin. Am Donnerstag den 4. Sept. Vormittags 10 Uhr wird die unterzeich-

nete Stelle die Abführung von 800 Schff. Haber von Neuthin nach Stuttgart im wesentlichen Abstreich veraccordiren, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Aug. 1823.

K. Kameralamt.

Lübingen. (Liegenschaften und Fahrniß: Verkauf.) Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Stadtrath Joh. Fried. Riß ist folgendes zum Verkauf ausgesetzt:

Liegenschaft.

Ein 2stokiges Wohnhaus mit einer Scheuer, einem Holzschopf, Nebenhäusle und Hofraithen an der Lustnauer Straße gelegen.

5 Morgen 2 Brtl. 14 $\frac{1}{2}$ Rth. Ruchen und Grasgarten hinter obigem Haus, wovon nach Belieben des Haus: Käufers abgeben werden kann;

1 Mrg. 14 Rth. und
5 Brtl. 11 Rth. ferner
25 Rth.

zusammen

2 Mrg. 2 Brtl. Wiesen im Ziegelthale, ganz an obigen Garten anstoßend; ungefähr 1 Mrg. Acker auf dem Kreuz.
3 Brtl. ungefähr daselbst

ferner

1 Drittel an 4 Mrg. $\frac{1}{2}$ Brtl. 7 $\frac{1}{2}$ Rth. alda.
2 Brtl. 10 $\frac{1}{2}$ Rth. Weinberg und Vorlehen im Bichwaide.

Die Liebhaber mögen sich an die mit dem Verkauf beauftragten Herrn Stadtrath Wilhelm Riß und Waldhornwirth Sellmeth dahier wenden.

Mittels Auction wird am

Dienstag den 2. September d. J. und an den folgenden Tagen

gegen baare Bezahlung verkauft: Fahrniß durch alle Rubriken, worunter na-

mentlich auch 19 größere und kleinere Fässer von 1 bis 12 Mimer zum größten Theil in Eisen gebunden: 5 Mimer Unterländer Wein 1819ner Gewächs; 4½ Mimer Most.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich an obigem und den folgenden Tagen je Morgens 8Uhr und Nachmittags 2Uhr in dem Rißischen Hause vor dem Lustnauer Thor einzufinden.

Den 26. August 1823.

Waisengericht.

Lübingen. (Heu- und Vieh- Verkauf.) Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Joh. Fried. Riß gewesenem Stadtraths dahier werden am

Donnerstag den 11. September d. J.

Morgens 8 Uhr

im öffentlichen Aufstreich und gegen baare Bezahlung im Rißischen Hause verkauft: ohngefähr 300 Centner gutes Heu in größeren und kleineren Quantitäten, je nachdem die Liebhaber es wünschen. Am nemlichen Tage werden sodann auch 4 Stücke Rindvieh von zerschiedenem Alter verkauft. Wozu man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß das Heu und das Rindvieh täglich beaugenscheinigt werden könne.

Den 27. August 1823.

Waisengericht.

Lübingen. (Verkauf des Haselmaierschen Hauses.) Das in der Neckarhalde gelegene Wohnhaus des verstorbenen Antiquar Haselmaier gedenken die Erben desselben nunmehr zu verkaufen, die Liebhaber werden daher eingeladen,

Donnerstag den 4. Sept.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause sich einzufinden.

Den 26. August 1823.

Waisengericht.

Mottenburg. (Abstreichs, Afford.) Bis Montag den 8. September Vormittags 8 Uhr wird in dem hiesigen Zwangsarbeitshaus die Lieferung folgender Bedürfnisse im öffentlichen Abstreich veraffordirt werden als;

200 Ellen geblaichten Zwisch.

160 — geblaichtes Abwergen Tuch.

325 — geblaichtes reuffen Tuch.

75 — ungeblaichtes Abwergen Tuch.

80 Pfund Wolle und

25 — geblaichtes reuffen Garn.

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Die Schultheissenämter werden ersucht, dieses öffentlich bekannt zu machen.

Den 21. August 1823.

Ober-Inspection des Zwangs- Arbeitshauses.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Verkauf von Faß- und Band- Geschirr u. s. w.) Die Schramm'schen Erben verkaufen im Aufstreich Freitag Vor- und Nachmittag den 5. Sept. d. J. gegen baare Bezahlung 48½ Mimer in Eisen gebundene Fässer zu 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Mimer; mehrere Bierling in Holz gebunden, von 2 Imi bis 18 Imi und 2 noch ungebrauchte ganz neue Faß von 6½ Mimer und 4½ Mimer nebst mehreren Keller- Geräthschaften und ungefähr 1 Mimer guten Essig- Wein im ganzen oder Imi- und Maafweiß. Die Liebhaber wollen sich an obgemeldetem Tage in der Schramm'schen Behausung einfinden.

Lübingen. (Verkauf von Hohlziegeln.) Zugleich werden im Schramm'schen Hause am 5. Sept. Vormittags 5 bis 400 Hohlziegel im Aufstreich verkauft werden.



Lübingen. Rechter vorzüglich guter Weinessig zu 22 fr., gewöhnlicher zu 10 fr. und 8 fr. die Maas, und Zimweis noch wohlfeiler ist zu haben bei

Kaufmann Hauff.

Lübingen. Unterzeichneter hat eine Mosttrott und Mahltrog samt Zugehör um billigen Preis zu verkaufen.

Den 28. Aug. 1823.

Zeugmacher Koch

Lübingen. (Fässer-Verkauf.) In dem Hause No. 788. werden etlich und 60 Mimer in Eisen gebundene weingrüne Fässer von verschiedenem Gehalt verkauft. Die Liebhaber wollen sich bei dem Kieffermeister Joh. Entenmann dahier melden.

Lübingen. Der Unterzeichnete macht dem verehrten Publico die Anzeige, daß er eine Essigsiedererey eingerichtet, und für jetzt, so wie in der Folge dauerhaften und für die Gesundheit unschädlichen

Frucht- und Most-Essig die Maas für 8 fr.

Wein- und Johannisbeer-Essig

die Maas für 12 und 16 fr.

abzugeben hat, und bey Quantitäten billigere Preise zusichert, auch auf wohlriechenden Essig, Bestellungen annimmt.

Jakob Con. Schweickhardt.

Lübingen. Die Kaufs Liebhaber von 4 bis 5 Mimer Mischling, auch eines Quantums 1819ner Weins geringerer Qualität erfahren das Nähere bei Ausgeber dieses Blatts.

Lübingen. Ein ganzer Boden mit Stube, Stubenkammer, Küche und Speiskammer, nebst beschlossener Dehrn-Kam-

mer und Holzammer ist bis Martini zu vermieten bei

Abraham Haarer
beim Löwen.

Lübingen. Bierbrauer Schnaith beim Spital ist willens seine Behausung mit 3 heizbaren Stuben etc. unter angenehlichen Bedingungen zu verkaufen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lübingen,
am 29. August 1823.

Frucht-Preise.

Alter Dinkel 1 Schfl. 3 fl. 45 fr. 4 fl. 9 fr. 4 fl. 36 fr.

Neuer — 1 Schfl. 2 fl. 48 fr. 3 fl. 9 fr. 3 fl. 30 fr.

Haber 1 Schfl. 3 fl. 3 fl. 14 fr. 3 fl. 36 fr.

Kernen 1 Sri. Haber

Gersten 1 — 34 fr. Roggen 34 fr.

Erbfen 1 — Bohnen

Wicken 1 — Linsen

Victualien-Preise.

Ochsenfleisch . . . 1 Pf. 7 fr.

Rindfleisch . . . 1 — 6 fr.

Hammelfleisch . . . 1 — 6 fr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 fr.

— — ohne — 1 — 6 fr.

Halbfleisch . . . 1 — 5 fr.

Brod-Taxe.

8 Pfund Kernbrod . . . 18 fr.

8 — Ruckbrod . . . 16 fr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9 St. 1 1/2 Qt

Anekdoten und Erzählungen.

Bei der Aufführung der Jungfrau von Orleans in Wien sagte jemand, als Johanna in ihrem Helme erschien, zu einer nachbarlichen Dame: „Ha, welch' ein antiker Kopf!“ — „Ja wohl, versetzte diese, sie ist halt überhaupt etwas zu dick.“